

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Roth Composite Machinery GmbH

Bauhofstr. 2, 35239 Steffenberg
Stand 2023

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Roth Composite Machinery GmbH (nachfolgend „**wir**“ oder „**uns**“) und unseren Lieferanten, insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „**Ware**“).
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und in unserer Bestellung festgehaltene Absprachen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor den AEB.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
- 1.5 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.
- 1.6 Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Anfragen beim Lieferanten über dessen Ware und die Konditionen ihrer Lieferung sowie unsere Aufforderungen zur Angebotsabgabe sind keine Vertragsangebote, sondern nur eine Aufforderung an den Lieferanten zur Abgabe eines Vertragsangebots, das wir nach unserem Ermessen annehmen oder ablehnen können.
- 2.2 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Der Vertrag über den Kauf der Ware kommt mit Zugang unserer Bestellung beim Lieferanten zustande.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von drei (3) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Bestellbestätigungen des Lieferanten dienen nur Dokumentationszwecken.
- 2.4 An dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentumsrechte sowie (soweit anwendbar) Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Sie sind ausschließlich für Zwecke der Erfüllung des Vertrages zwischen uns und dem Lieferanten zu verwenden und nach Abwicklung des Vertrages unaufgefordert an uns zurückzugeben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Vereinbarte Preise sind verbindlich und können nach Vertragsschluss nur einvernehmlich verändert werden. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Der Lieferant ist zur Rücknahme und unentgeltlichen Entsorgung der Verpackung verpflichtet.
- 3.3 Rechnungen bearbeiten wir nur, wenn auf diesen die auf der Bestellung vorgegebenen Informationen – insbesondere unsere Bestellnummer – angegeben sind. Fehlen solche Informationen, wird der in Rechnung gestellte Betrag nicht fällig.
- 3.4 Wir bezahlen, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung der Ware (einschließlich geschuldeter Dokumentation und/oder Zertifikate/Bestätigungen) sowie Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 3.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

- 4.1 Die vereinbarte (in der Regel in der Bestellung angegebene) Lieferzeit ist bindend. Wenn eine konkrete Lieferzeit nicht vereinbart wurde, beträgt sie zwei (2) Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 4.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 4.3 dieser AEB bleiben unberührt.
- 4.3 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro angefangener Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang und Annahmeverzug

- 5.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 5.2 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 5.5 Eine Abnahme wird durchgeführt, wenn sie vereinbart ist. Die Abnahme erfolgt an dem in der Bestellung angegebenen Ort, oder, soweit der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart ist, an unserem Geschäftssitz. Teilabnahmen finden nur bei entsprechender Vereinbarung statt. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das sowohl vom Lieferanten als auch von uns zu unterzeichnen ist. Eine konkludente Abnahme ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten für die Abnahme die gesetzlichen Vorschriften.

6. Mangelhafte Lieferung

- 6.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 6.2 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenkett, ergibt.
- 6.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Unsere Rüge gilt jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 6.4 Soweit eine Abnahme vereinbart oder eine solche nach der Beschaffenheit der Ware erforderlich ist, insbesondere weil der Lieferant die Ware individuell nach unseren Anforderungen hergestellt hat, besteht außerhalb der Abnahme keine Untersuchungspflicht.
- 6.5 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (nachfolgend „**Aus- und Einbaukosten**“) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 6.6 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer 6.3 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (nachfolgend „**Nachbesserung**“) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (nachfolgend „**Ersatzlieferung**“) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist, die in der Regel zwei (2) Wochen beträgt, nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 6.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei (3) Jahre ab Gefahrübergang, soweit nicht längere gesetzliche oder vereinbarte Verjährungsfristen eingreifen.

7. Lieferantenregress

- 7.1 Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 7.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 7.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, insbesondere durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

8. Produzentenhaftung

- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden während der Dauer dieses Vertrags zu unterhalten.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Lieferung sowie durch die gelieferten Produkte keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 9.2 Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

10. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen, Geheimhaltung

- 10.1 Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.2 An von uns dem Lieferanten beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und die Werkzeuge dauerhaft als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 10.3 Soweit wir dem Lieferanten von ihm für uns zu bearbeitende oder zu verarbeitende Teile verkaufen, und der Wert der uns gemäß Ziffer 10.1 zustehenden Sicherheitsrechte den Verkaufspreis aller von uns gelieferten, aber vom Lieferanten noch nicht bezahlten Teile um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten in Höhe des übersteigenden Betrags zur Freigabe der Sicherheitsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt aber, wenn und soweit die betreffenden Informationen allgemein bekannt geworden sind oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden und damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Marburg/Lahn. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.